

**RS OGH 1985/9/10 20b554/85  
(20b555/85, 20b556/85,  
20b1508/85), 10b239/99z,  
20b256/00m**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.1985

## Norm

ABGB §1333

ZPO §405 DIIIa6

## Rechtssatz

Keine Überschreitung des Klagebegehrens insoweit, als in der Klage nach Zeiträumen und Zinssätzen genau bestimmte Zinsen begehrt, vom Gericht sodann aber diese Zinsen bis zum Tage des Schlusses der mündlichen Verhandlung bereits kapitalisiert werden; für die Zukunft auch von den kapitalisierten Zinsen zugesprochene Zinsen stellen dagegen in der Klage nicht begehrte Zinseszinsen dar.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 554/85

Entscheidungstext OGH 10.09.1985 2 Ob 554/85

- 1 Ob 239/99z

Entscheidungstext OGH 22.02.2000 1 Ob 239/99z

nur: Keine Überschreitung des Klagebegehrens insoweit, als in der Klage nach Zeiträumen und Zinssätzen genau bestimmte Zinsen begehrt, vom Gericht sodann aber diese Zinsen bis zum Tage des Schlusses der mündlichen Verhandlung bereits kapitalisiert werden. (T1) Beisatz: Im vorliegenden Fall hat die klagende Partei in ihrem vorbereitenden Schriftsatz ausdrücklich die offenen Kapitalbeträge mit ihren Fälligkeitsdaten, die Teilzahlungen der Beklagten, die Zinsen usw zum Inhalt ihres Vorbringens gemacht. Die daraus abgeleiteten Zinsenansprüche sind somit ausreichend deutlich individualisiert, ist doch dem Gericht danach eine eindeutige ziffernmäßige Berechnung unschwer möglich. (T2)

- 2 Ob 256/00m

Entscheidungstext OGH 09.11.2000 2 Ob 256/00m

Vgl auch; nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0032047

## Dokumentnummer

JJR\_19850910\_OGH0002\_0020OB00554\_8500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)